

# Stadtverordnung

## über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem LöffZG vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Flensburg verordnet:

### § 1

- 1) Im Gebiet der Stadt Flensburg dürfen Verkaufsstellen aus den nachstehend aufgeführten Anlässen wie folgt geöffnet sein:

Datum	Verkaufszeitraum	Anlass
29.01.2012	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburg damals und heute
01.04.2012	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburg sagt April April
30.09.2012	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburg ist aktiv
04.11.2012	13.00 bis 18.00 Uhr	Flensburg hält warm

- 2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- 3) Auf § 14 LöffZG (Ordnungswidrigkeitentatbestände) wird hingewiesen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft und am 31.12.2012 außer Kraft.

Flensburg, den

Simon Faber  
Oberbürgermeister